



WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

53.1	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 29.08.2019; 5. Änderungssatzung vom 21.12.2023	Seite 4-5
53.2	Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15.12.2011 (Realsteuerhebesatzsatzung); 4. Änderungssatzung vom 21.12.2023	Seite 6-7
53.3	Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Worms vom 15.12.2011; 2. Änderungssatzung vom 21.12.2023	Seite 8-9
53.4	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Worms vom 15.12.2011; 4. Änderungssatzung vom 21.12.2023	Seite 10
53.5	Rechtsverordnung zur Regelung des Bewohnerparkens der Stadt Worms vom 03.11.2023	Seite 11-13
53.6	Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung; Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich der Stadt Worms, BBPIG 67 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein)	Seite 14-16

SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 29.08.2019

5. Änderungssatzung vom 21.12.2023

Aufgrund der in §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.12.2023, Beschluss-Nr.: 1317/2019-2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung wird wie folgt verändert:

1) §16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Mitglieder der Ausschüsse und Ortsbeiräte

Absatz 2: Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten nach ihrer Wahl bis zum Ende des Monats, in dem ihre Eigenschaft als Ortsbeiratsmitglied erlischt, eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzung gewährt wird.

Die Absätze 1 sowie 3-6 bleiben unverändert.

2) §16a wird wie geändert:

§16a Zuschuss an Stadtrats- und Ortsbeiratsfraktionen sowie an den Ring politischer Jugend

Absatz 2: wird gestrichen.

Absatz 3: Die im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise einen Zuschuss für den „Ring politischer Jugend“ von jährlich insgesamt 4.000,00 Euro. Dieser Gesamtbetrag wird an die einzelnen Parteien oder Wählergruppen anhand der Sitzverteilung im Stadtrat aufgeteilt. Die Zuteilung an die jeweiligen im Stadtgebiet vertretenen Jugendorganisationen erfolgt im Ermessen der jeweiligen Partei oder Wählergruppe.



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 21.12.2023
Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Stadt Worms vom 15.12.2011
(Realsteuerhebesatzsatzung)
4. Änderungssatzung vom 21.12.2023**

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 20.12.2023, Beschluss Nr.: 1318/2019-2024, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§1 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „01.01.2022“ wird ersetzt durch „01.01.2024“.

In 1. b) Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird die Prozentangabe „550 v.H.“ ersetzt durch „633 v.H.“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Worms, 21.12.2023
Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister



Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Worms vom 15.12.2011

2. Änderungsatzung vom 21.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 20.12.2023, Beschluss Nr.: 1319/2019-2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende

§ 1 Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „für den ersten Hund 108,00 EUR jährlich“ wird durch die Angabe „für den ersten Hund 144,00 EUR jährlich“ ersetzt.
- b) Die Angabe „für den zweiten Hund 153,00 EUR jährlich“ wird durch die Angabe „für den zweiten Hund 204,00 EUR jährlich“ ersetzt.
- c) Die Angabe „für jeden weiteren Hund 230,00 EUR jährlich“ wird durch die Angabe „für jeden weiteren Hund 300,00 EUR jährlich“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Worms, 21.12.2023
Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister



Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Worms vom 15.12.2011

4. Änderungsatzung vom 21.12.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 20.12.2023, Beschluss Nr.: 1320/2019-2024, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird die Prozentwertangabe "25 v.H." durch die Prozentwertangabe "29 v.H." ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Worms, 21.12.2023
Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Rechtsverordnung zur Regelung des Bewohnerparkens der Stadt Worms vom 03.11.2023

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310; 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung von Parkgebühren vom 28.03.2023 wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Zur Rechtsverordnung des Bewohnerparkens

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragsberechtigt
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenzeitraum und Gebührenhöhe
- § 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren im Stadtgebiet Worms, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle Personen die im Geltungsbereich ihren Wohnsitz haben.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe und Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von sechs Monaten, eines Jahres oder für zwei Jahre beantragt werden.

(2) Die Gebührenhöhe für die Ausstellung beträgt ab

01.01.2024	15,00 Euro pro Monat
------------	----------------------

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung auf-grund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes ausgewiesenes bewirtschaftetes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(4) Bei einem Umzug aus einem ausgewiesenen Bewohnerparkgebiet erlischt die Gültigkeit des Ausweises. Eine Erstattung des Restbetrages für die Restlaufzeit wird nicht gewährt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektro-nischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Worms, den 20.12.2023
Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich der Stadt Worms BBPIG 67 | 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein)

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Daher verstärken wir zwischen der Umspannanlage Bürstadt in Lampertheim und der Umspannanlage BASF in Ludwigshafen am Rhein das Stromnetz. Dazu erhöhen wir die Spannung auf dieser Leitung von 220 auf 380 Kilovolt. Das Projekt Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) ist als Vorhaben Nr. 67 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz verankert. Ziel ist es, die Übertragungskapazität in der Metropolregion Rhein-Neckar zu erhöhen und damit die Versorgungssicherheit in der Region zu stärken. Gleichzeitig tragen wir dem erhöhten Strombedarf des Chemiekonzerns BASF Rechnung.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von **Januar 2024 bis März 2024**.

Baugrunduntersuchungen

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 5 Tagen abgeschlossen.

Rammsondierungen (DPH):

Rammsondierungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 15 Zentimeter breite Sondenspitze bis in Tiefen von etwa 15 Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden keine Bodenproben entnommen. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 3 mal 2 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten

steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

Rammkernbohrung (Rotationskernbohrung): Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 18 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 3 Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 40 Arbeitstagen (ca. 10 Wochen) abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 7 Tagen abgeschlossen.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Baugrundberatung GmbH** (Ansprechpartner Herr Hartmann, niels.hartmann@bgm-baugrundberatung.de, Tel. 06405 / 512 400) und die **Firma Arcadis** (Ansprechpartner Herr Verch, pascal.verch@basf.com, Tel. 0621 / 60 43031) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer/innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für das Verständnis.



Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Janina Heidl
Projektsprecherin
Telefon: 0173/5797258
E-Mail: janina.heidl@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Worms

Gemarkung: Worms

Flur: 31

Flurstücke mit Maststandort:

127; 142; 164; 166

Flurstücke für die Zuwegungen:

121; 127; 129; 138/1; 138/2; 141/2; 142; 143; 145; 146; 154

Flur: 32

Flurstücke mit Maststandort:

48

Flurstücke für die Zuwegungen:

1; 2

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

